

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Beilage „Der Landwirt in Nassau“

ersch. 3 mal täglich, auch Montag früh. — Bezugspreis: Abholer monatlich 1.50 M., vierteljährlich 4.50 M., durch Träger und ausw. Vertriebsstellen frei ins Haus monatlich 1.80 M., vierteljährlich 5.40 M. Durch die Post bezogen monatlich 1.80 M., vierteljährlich 5.40 M., ohne Postgebühr. Einzelnummer 10 Pf.

Ämtliches Organ der Kgl. Polizeidirektion, der Gerichts- und vieler anderer Staats- und Kommunal-Beörden.

Verlag, Schriftleitung und Druckerei: Wiesbaden, Nikolastr. 11. Herausg. Nr. 2015, 2016, 2017. — Anzeigenpreis: In Wiesbaden und Provinz Nassau 25 Pf., Restland 1. — 25.; außerhalb 30 Pf., Restland 1.20 M. Bestellpreis u. Rabatt laut Tarif. Sonderbeilagen 2 M. pro 1000.

Nummer 160.

Donnerstag, 28. März 1918.

72. Jahrgang.

Fortschreitender Angriff an der Somme.

Die neue große Kanone. 120 Kilometer Schußweite.

Von einem ehemaligen preussischen Generalstabsoffizier.

Die Nachricht, daß Paris von deutschen Geschützen wirklich beschossen worden sei, hat zuletzt wohl allgemein nicht nur Überraschung, sondern sogar Zweifel hervorgerufen. Wie sollte es etwas möglich sein? Die deutschen Linien sind über 100 Kilometer von der französischen Landeshauptstadt entfernt, die deutschen Geschütze müßten ihrer eigenen Sicherheit wegen etwa 10 Kilometer hinter der vordersten Linie aufgestellt werden, es kommt also eine Schußweite von etwa 110—120 Kilometer heraus. Aber der deutsche Heeresbericht behauptet bald darauf die Angabe. Es sind also tatsächlich deutsche Geschütze vorhanden, die 120 Kilometer weit schießen. Das ist eine Entfernung, die der von Wiesbaden nach Bonn, Trier, Karlsruhe oder Jüdisch entspricht. Wir haben damit den Franzosen eine ebenso große wie unangenehme und böse Überraschung bereitet, ähnlich derjenigen, die die Belgier erlebten, als die ersten Zerstörer aus dem 42 Zentimeter Kruppischen Geschütz auf die Panzerwerke der Maasfestungen niederliefen und sie in kurzer Zeit zerstörten.

Wenn man die Entwicklung der Feuerwaffen betrachtet, so hat sich diese vornehmlich auf drei Gebiete erstreckt: auf die Steigerung der Geschwindigkeit, die Erhöhung der Feuergeheimnishaftigkeit und die Vergrößerung der Schußweiten. Je weiter man schießen kann, desto eher kann der Gegner getroffen werden, desto größere Räume hinter seinen vordersten Linien können unter Feuer gehalten werden. Dieser Vorteil tritt besonders dann hervor, wenn nur der eine der beiden Gegner über so weittragende Feuerwaffen verfügt, daß das abgegebene Feuer nicht erwidert werden kann. Das ist auch jetzt der Fall, denn weder die Franzosen noch die Engländer besitzen ähnlich leistungsfähige und gleichwertige Geschütze. Die die Schußweiten in der letzten Zeit gesteigert worden sind und wie bedeutend der Sprung bis zu den jetzigen Ergebnissen ist, geht aus folgenden Angaben hervor.

Bei Beginn des Weltkrieges betrug die Gesamtschußweite des deutschen Heeresgeschützes 6000 Meter, die der feindlichen Feldhaubitze 7000 Meter, die der französischen 15 Zentimeter-Gaubitze 6000 Meter, die der russischen leichtesten Kanone 3300 Meter, bei dem deutschen 21 Zentimeter-Mörser 8000 Meter. Die 28 Zentimeter-Gaubitze schloß aber ein 215 Kilogramm schweres Geschütz bis auf 11500 Meter, ein 345 Kilogramm schweres Geschütz bis 12000 Meter. Die kurz vor dem Kriege eingeführten ganz modernen 13 Zentimeter-Kanonen reichten bis 18 Kilometer und das wurde bei dem verhältnismäßig geringen Kaliber als eine ganz außerordentliche Leistung betrachtet.

In der Artillerie- und Schiffsartillerie, wo sehr schwere Kaliber mit entsprechend langen Röhren zur Verwendung kommen konnten, wurden Schußweiten von über 20 Kilometer erreicht. Die Technik blieb während des Krieges nicht stehen, unablässig wurde an der Verbesserung unseres Geschützmaterials gearbeitet. Man hörte verschiedentlich von neuen Geschützen, die eingeführt wurden, ohne daß darüber genaue Angaben vorlagen. Als der Tagesbericht der Obersten Heeresleitung einmal meldete, daß Dänischen von der deutschen Artillerie wirksam beschossen worden ist, entsprach dies einer Schußweite von 45 Kilometern. Was ist das aber für ein gewaltiger Sprung von hier bis zu der ungeheuren Entfernung von 120 Kilometern.

Die Schußweiten sind zunächst abhängig von der Größe und Beschaffenheit der Sprengladung. Je größer diese ist, je explosiver der Sprengkörper, desto mehr treibende Gase werden entwickelt, desto größer ist das Ausdehnungsbestreben, desto größer ist die Kraft, die auf das Geschütz wirkt und es durch das Rohr treibt. Mit der Größe der Explosionskraft wächst die dem Geschütz erteilte Anfangsgeschwindigkeit und davon ist die Gesamtgeschwindigkeit unmittelbar abhängig. Die Anfangsgeschwindigkeit wird durch den Luftwiderstand vermindert, je größer die Reibung ist, desto länger wird es dauern, bis die durch den Luftwiderstand aufgebracht ist. Damit wachsen die Räume, die durchfliegen werden können. Die Steigerung der Ladung sowohl nach der absoluten Größe wie nach der Explosionskraft hat aber gewisse Grenzen, die in der Festigkeit und Widerstandskraft des Rohmaterials, des Verschleißes und der Patente beruhen. Die bei der Explosion entstehenden Gase haben das Bestreben, sich nach allen Seiten hin auszudehnen, sie wirken also nach vorn, wo sie auf den Geschützkörper treffen und das Geschütz durch das Rohr hindurchtreiben. Sie wirken ebenso nach hinten, auf den Verschluß und bringen dadurch den Rückstoß und Rücklauf hervor, sie wirken auch nach unten und beanspruchen die Festigkeit der Gasse. Nur bei vorzüglichem Material und außerordentlich guter konstruktiver Durchbildung ist es möglich, große Sprengladungen stark explosivender Sprengstoffe zur Anwendung zu bringen. Bei so großen Ladungen darf die Explosion nicht rudertätig mit einem Mal erfolgen, weil solcher Wurf kein Material gewachsen wäre. Die Verbrennung der Sprengmasse muß langsam und allmählich erfolgen, damit sich das Geschütz auch allmählich in Bewegung setzen kann und der Verbrennungsraum dementsprechend nicht vergrößert. Die Beschaffenheit und Dosisierung der Sprengmasse muß derart mit der Rohlänge in Verbindung gebracht werden, daß der größte Gasdruck in demjenigen Augenblick erzielt wird, in dem das

Geschütz das Rohr verläßt. Um die Gase auszunutzen, sind zur Erreichung großer Schußweiten lange Röhre, also Kanonen erforderlich. Nach den französischen Angaben handelt es sich dabei um ein 24 Zentimeter-Kaliber.

Der Vorteil der Verstärkung von Paris besteht zunächst in dem dadurch hervorgerufenen großen moralischen Eindruck, auf die ganze Bevölkerung und Regierung, der umso wirkungsvoller sein wird, als gleichzeitig auch Luftangriffe stattfinden. Die deutsche Fliegerei ist aber ferner in der Lage, die ganzen rückwärtigen Verbindungen des Feindes unter Feuer zu nehmen und dadurch auf weite Strecken Truppenbewegungen und das Herankommen von Verstärkungen, das Heranbringen von Ersatz an Material zu erschweren. Wichtiges Material, Panzerfahrzeuge, Depots, Flugplätze, Luftschiffhöfen, Verkehrsknotenpunkte können getroffen werden. Jedenfalls besitzen wir in den neuen weittragenden Geschützen ein außerordentlich wirksames Kriegsmittel, dem der Gegner nichts Gleichartiges entgegenstellen kann. Möge es ein neues Mittel sein, um den Feind niederzuringen, unseren Truppen den Sieg zu verschaffen und uns den Frieden zu bringen.

Stockholm, 27. März. (T.-M.-Tel.)

Die „Times“ sind über die Nachrichten von den deutschen fernschießenden Kanonen sehr beunruhigt. Sie geben den Rat, die Meldung über diese Kanonen ernst zu nehmen.

Wien, 27. März. (Wolff-Tel.)

Die „Reichspost“ erklärt die Pariser Nachricht, daß die Paris beschießenden Berggeschütze österreichische seien, für unrichtig.

Abendbericht des Großen Hauptquartiers.

Berlin, 27. März. (Ämtlich.)

Beiderseits der Somme sind unsere Armeen in langsam fortschreitendem Angriff.

Ämtlicher österr.-ung. Tagesbericht.

Wien, 27. März. (Wolff-Tel.)

Ämtlich wird verlautbart: An der italienischen Front keine besonderen Ereignisse. Unsere Verbündeten errangen in Frankreich weitere große Erfolge.

Der Chef des Generalstabs.

Der „freiwillige“ Rückzug.

Rotterdam, 27. März. (Privattelegr. ab.)

Der Reuter-Korrespondent an der Westfront meldet: Der Rückzug wird freiwillig vollzogen, um die Front ungebrochen aufrecht zu erhalten. Rings um Rezon wurde sehr hartnäckig gekämpft, ebenso in der Gegend von Grévillers.

Das ist fürwahr kein freiwilliger Rückzug mehr, der dem Feind tausend Geschütze, mehrere tausend Maschinengewehre, Unmengen von Munition und anderem Kriegsgut, Ausrüstungsgegenständen usw. überläßt.

Wie man sich in Frankreich zu trösten versucht.

Paris, 27. März. (Wolff-Tel.)

Nach einer Meldung der Agence Havas hat der Kriegs-Untersekretär Abrami vor zahlreichen Abgeordneten in den Bandenlänen der Somme die militärische Lage aus einander gesetzt. Seine Ausführungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Nach den schweren Kämpfen, die die deutschen Truppen mit den englischen Truppen angesetzt haben, werden sie auf das nächste frische, vorbereitete und durch einen Vorstoß von Geschützen bedeckte französische Meer stoßen. Nur einige selbständige Divisionen haben das Vordringen des Feindes verlangsamt. Andererseits treffen die gewaltigen französischen Reserven auf den Schlachtfeldern ein, sobald der Feind die erste Geländegrenze nur vorübergehend Natur sein wird. — Diese Erklärung wurde von den Abgeordneten, Senatoren und Journalisten mit Begeisterung aufgenommen, die um Nachrichten einausetzten, in das Palais Bourbon gekommen waren.

Der Kaiser an den Reichstag.

Berlin, 27. März. (Wolff-Tel.)

Auf die Depesche des ersten Vizepräsidenten des Reichstages, Dr. Baumbach, an den Kaiser ist folgende Antwort eingegangen:

Nur die mir überlieferten Glückwünsche des Reichstages sage ich meinen warmsten Dank. Die Taten der Armee, welche in den letzten Tagen geleistet worden sind, reizen mich mächtig an die allmählichen Vorfälle des Krieges. Vorbereitung, Ausrüstung und Generale der Truppen haben mit Gottes Hilfe Enslands Seereschmacht schwer erschüttert. Täglich geht es trotz allen Widerstandes weiter vorwärts. Die Zahl der Gefangenen ist groß, die Beute an Kriegsmaterial

unermesslich. Möchte das deutsche Volk, besonders seine erwählten Vertreter, aus der Größe der Leistungen erneut das tiefe Vertrauen schöpfen, daß das deutsche Schwert und den Frieden erlangen wird. Möchte es erkennen, daß es jetzt heißt, auch in der Heimat mit gespannter Ausdauer den Siegeswillen zu setzen, dann wird der kommende Weltfrieden durch deutsche Kraft gesichert sein wie bisher. Daan Heile und Gott!

Wilhelm I. R.

Die tapferen Hessen.

Darmstadt, 27. März. (Wolff-Tel.)

Die „D. Z.“ veröffentlicht folgenden Telegrammwechsel zwischen dem Kaiser und dem Großherzog:

Großherzog von Hessen, Königlich Dabett, Darmstadt. Auf dem Schlachtfeld wurde mir gemeldet, daß die Truppen der 3. Division in diesen Tagen wiederum vorzügliches geleistet und zu den schönsten Erfolgen hervorstechend beigetragen haben. Ich freue mich, Dir dies mitteilen zu können. Mit vielen Grüßen

Wilhelm.

„Sr. Majestät dem deutschen Kaiser, Großes Hauptquartier. Ich bin Dir von Herzen dankbar für Deine Worte und froh, daß meine Division Anteil haben dürfte an den gewaltigen Erfolgen, die unsere unverwundlichen Heere unter Deiner Führung soeben errungen haben. Ich weiß, mit welcher Begeisterung meine Hessen es vernehmen werden, wenn ich ihnen diese lobende Anerkennung alsbald mitteile. Unsere allergrößten Wünsche sind mit Dir und unserer Waffen.“

Ernst Ludwig.

Der Großherzog richtete an die großherzoglich hessische Division folgende Telegramme:

35. Infanteriedivision. Speben telegraphierte mir Seine Majestät der Kaiser, daß die Division wiederum hervorragende Taten vollbracht hat in der großen Schlacht, deren Verlauf wir alle dankbar und stolz in atemloser Spannung verfolgen. Gott sei mit Euch!

Ernst Ludwig.

Die Flucht aus Paris.

Paris, 27. März. (Privattelegr. ab.)

Welschweizerische Blätter melden aus Paris: Nicht nur die Eisenbahnen, sondern auch die Landstraßen nach Südfrankreich sind mit Flüchtenden angefüllt. Die Landstraßen sind von Aufrührern vollgepackt. Infolge der fortbauenden deutschen Fernbeschießung wurden umfassende Sicherheitsmaßnahmen für die Kirchen und öffentlichen Bauwerke veranlaßt. Seit Montag früh sind in Paris Telegramme der Kriegskorrespondenten von der französischen Front nicht mehr eingegangen. Man vermutet, daß diese Nachrichten sperre mit dem Beginn wichtiger Ereignisse an der französischen Front im Zusammenhang steht.

Aufruf an das englische Heimatheer.

London, 26. März. (Wolff-Tel.)

Meldung des Reuterischen Bureaus: Munitionsminister Winston Churchill fordert in einer öffentlichen Bekanntmachung zu ganz besonderen Anstrengungen zum sofortigen Ersatz der englischen Verluste an Geschützen, Maschinengewehren und Schießbedarf infolge der großen Schlacht in Frankreich auf. Die Ausrüstung der letzten Truppen müsse auf der Höhe gehalten werden. Glücklicherweise seien die Hilfsmittel in jeder Hinsicht noch bei der höchsten Stelle vorhanden. Gewisse Arten von Geschützen und Granaten könnten in noch viel größerer Zahl anfertigt werden als bisher, ebenso Tanks, Maschinengewehre und Ausbesserungswerkzeuge. Die Arbeit dürfe während der Osterferien nicht ruhen. Das kämpfende Heer solle fest stehen, was das Meer in den Fabriken leisten könne.

Mobilmachung des englischen Mannschaftserlasses.

Amsterdam, 27. März. (Wolff-Tel.)

„Daily Mail“ schreibt: Um für alle Fälle gerüstet zu sein, hat die Regierung beschlossen, die Verbände schneller durchzuführen. Die bereits aemulierten Mannschaften müssen schneller zu den Waffen gerufen werden, als es zu Anfang beobachtet war. Möglicherweise wird die Regierung strenge Maßnahmen treffen. Die Arbeiter haben beschlossen, der Regierung zu helfen und die nötigen Leute aus den Werken bereitzustellen. Sie stellen ihre ganze Organisation den Behörden zur Verfügung. Die Ereignisse an der Front reizen freiwillige Meldungen zum bürgerlichen Dienst an.

Humberts Verfolgung.

Paris, 27. März. (Wolff-Tel.)

Meldung der Agence Havas. Der Senatsausschuß zur Untersuchung der Anklagen gegen Humbert beschloß auf Antrag des Berichterstatters die Aufhebung der Immunität.

Der Friede mit Rumänien.

Bäher als die Meldungen vermuten ließen, haben die Rumänen sich gegen das Eingeständnis ihrer Niederlage gewehrt. Sie liegen sich in den östlichen Waffenstillstand mehr hineinziehen, als daß sie ihn ausdrücklich abschließen; und führten, während sie an der Hauptfront Ruhe hatten, gegen den früheren Verbündeten ihren bestärkenden Sonderkrieg. Das Kabinett Brattianu mußte fallen, bevor die Verhandlungen wirklich in Gang kamen. Auch Brattianus Nachfolger, General Averescu, obwohl der erklärte Ministerpräsident des Waffenstillstandes und der Friedensvorbereitung, zögerte vor dem endgültigen Schritt oder wurde durch Widerstände, die wir nur vermuten können, verhindert, ihn zu tun. Auch die Unterredung des Königs mit dem Grafen Gjergiu führte zu keinem Ergebnis. Die Brek-Silvovsker Friedensvollstreckung mußte sich, in kleinem Maßstab, in Bukarest wiederholen. Am 2. März kündigte Feldmarschall Maculeni den Waffenstillstand und ließ unterwerfen sich Rumänien; das Wesentliche der Friedensbedingungen — Abtretung der Dobrudscha, Berichtigung der ungarisch-rumänischen Grenze, wirtschaftliche Zugeständnisse. Mit Recht konnte der jetzige Ministerpräsident Marghiloman, obwohl es sich der Form nach nur um einen Waffenstillstand handelte, von einem „Präliminarfrieden“ sprechen. Dieser Friede ist nun, sicherlich unter wenig verändernden Bedingungen durch „Paraphierung“ vollzogen worden; was noch aussieht, die endgültige Adaption und die vollen Unterfertigungen, ist Normalsache.

Der Abschluß geschieht in einem Augenblick, dessen Ergebnisse im rumänischen Volk und Staat mehr als jemals klar machen müssen, daß für Rumänien kein Heil als in einer neuen Annäherung an das fest zum Vierbund erweiterte Bündnis der Mittelmächte zu finden ist. Da der Friede von einem Ministerium Marghiloman beschloffen wird, darf man auch annehmen, daß diese Einsicht für die künftige rumänische Politik bestimmend wurde.

Der Abschluß des Friedensvertrages mit Rumänien wird, wie die „Germania“ hört, endgültig erst nach Okeren erfolgen. Bis dahin hofft man auch, die Verhandlungen über die noch schwebenden wirtschaftlichen Fragen, namentlich über die Petroleum- und Getreide-Fragen, zum Abschluß gebracht zu haben.

Munitions-Explosion in New-York.

New-York, 27. März. (Wolff-Tele.)

Meldung des Reuterschen Bureau. Die Stadt wurde gestern nachmittags von einer starken Explosion erschüttert. Wie gemeldet wird, stiegen Munitionswagen am Güterbahnhof von Jersey City in die Luft. In dem großen Warenlager von Jersey City fand eine Explosion statt, die das Gebäude zerstörte. Die Trümmer fliegen Feuer. Kleine nachfolgende Explosionen bewiesen, daß das Lager Schicksal bedarf entfiel.

Ruhe in Argentinien.

Buenos Aires, 27. März. (Wolff-Tele.)

Der Eisenbahnerstreik im Westen ist beendet.

Eine geheimnisvolle Geschichte.

Aus Dortmund wird uns geschrieben, daß bei der Gründung einer Ortsgruppe der Deutschen Vaterlandspartei in Buer (Westfalen), die mit 200 Mitgliefern ins Leben trat, der Abgeordnete Bruch in der allgemeinen Versammlung anwesend war. Die Deutsche Vaterlandspartei verlor noch andere achtzehn Mitglieder als eines starken Kreises. Sie sei in Okeren angedeutet worden, und was man von den Okeren zu erwarten habe, das habe vor 100 Jahren der Freiher von Stein am eigenen Leibe erfahren, denn er habe vor der Verlobung der okerischen Aunke, die von der Bauernbesetzung nicht wissen wollten, nach Russland flüchten müssen.

Wir können dem Aba Bruch noch einige andere geheime Anekdote der Deutschen Vaterlandspartei verraten. Ein geheimes Hauptziel ist dieses: im Friedenskrieg die Vereinigten Staaten von Nordamerika in eine absolute Monarchie umzuwandeln mit Woodrow Wilson als Imperator. Ferner ist geplant, unsere Verbündeten in Oesterreich-Ungarn zu veranlassen, in Buda im Wärschentum Plestehen einen gewaltigen Seebasen gegen Japan anzulegen. Am liebsten bemerken wir, daß der Abgeordnete Bruch die volle Wahrheit nicht erfahren hat. Der Freiher von Stein ist von den okerischen Aunken nicht nur verfolgt wor-

Hallig Hooge.

Ein Nordseeroman von Anna Botke.

(B. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Amerikanisches Copyright 1917 by Deutsche Verlags-Anstalt, Stuttgart.

Obne Deute fehrte Holm erst am Abend in die Schulwerkstatt zurück.

Das Licht, das so freundlich aus dem Fenster leuchtete, schien ihm wie ein stiller Gruß.

Nun war es, als wollte sich die Vergangenheit, alles, was tief verankert im Grabe lag, mit dem heutigen Tage vermählen, als läge an einem wildbrandenden Meer der Schmerz um eine lebende, stille, kleine, neue, nie geachtete Welt.

Holm von Thünen hatte sich überraschend schnell auf Hallig Hooge eingestellt.

Ob war er soeben nicht zu sehen. Er fuhr dann mit seinem dunklen Kutter, meist mit Tete Teiens, hinaus auf das Meer. Er aua auch oft mit Pitt Väders auf den Robben, und Ritshana. Beide Deute brachte er dann heim. Das braune, barlose Gesicht Holms mit der süßen, abgelebten Nase hatte nicht annähernd die hinkere Starrheit, wie bei seiner Ankunft, und die blauen Augen, unter den ganz dunklen Brauen, die so merkwürdig von dem blonden Haar abstachen, konnten ausweichen so herzlich lachen, besonders wenn der Grobwater „künstete“ mit seinen Seebentelnern, die künftige Nase ausstießen; dann wechselte Holm oft einen schalkhaft lächelnden Blick mit Britta, die den Alten sanft betraute.

Britta war dann immer sehr froh und sie saate zu ihrem Bruder:

„Derr von Thünen findet sich jeden Tag mehr und besser ausrecht mit dem Leben. Na, hoffe, er wird bald für immer anreisen.“

„Na, willst du ihn denn für krank?“ hatte sie ihr Bruder erkannt gefragt.

„Körperlich krank nicht. Aber nur, wer ein tiefes Leid erfahren, läßt in eine solche Einsamkeit, wie wir sie hier haben.“

Ob Erkel nicht. Na, so wird es sein. Braend etwas sehr Schweres muß Herr von Thünen betroffen haben. Er deutet es einmal an — ohne sich darüber auszusprechen.

Leset und befolgt die Deutschen Worte der deutschen Presse zur S. Kriegsanklage!

den, sondern wird heute noch in einem okeischen Bureau verbleiben. Vielleicht dient diese vertrauliche Mitteilung dem Herrn Aba Bruch zur Warnung; denn es ist nicht unmöglich, daß der durch die lange Kerkerhaft erlittene Freiher noch noch ausbricht und Herrn Bruch einmal leibhaftig erschießt, um ihm von seinen Erlebnissen mit den okeischen Aunken auf seine Weise etwas zu erzählen.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 28. März.

Rücktritt des Landeshauptmanns.

Gutem Vernehmen nach wird der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Rhaffau und des Bezirksverbandes Cassel, Riedesel, Freiherr zu Eisenbach, am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand treten. Er steht im 68. Lebensjahre. Sein jetziges Amt bekleidet er seit dem Jahre 1894. Vorher war er Landrat des Kreises Gehlhäuser. Mit der Neuwahl wird sich der Ende April zusammentretende Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel und der später tagende Provinziallandtag für Hessen-Rhaffau zu befassen haben.

Verzehrung. Oberlehrer Rudolf Hartlein am hiesigen Königl. Realgymnasium verläßt mit Schluß des Schuljahres 1917 seine hiesige Tätigkeit, um eine Stelle in Westpreußen zu übernehmen. Wie uns aus unserem Verzeichnisse mitgeteilt wird, leben seine Schüler und deren Eltern diesen hervorragenden Schulmann und Erzieher mit großem Bedauern scheidend. Des selbstlosen, stets hilfsbereiten Lehrers und Jugendfreundes werden die Beteiligten immer dankbar gedenken. Die allerbesten und herzlichsten Wünsche begleiten ihn nach dem Osten.

Die künftigen Verkaufsstellen für Umlauber und Kranke, Bldingenstraße 4, sind Karfreitag und an den beiden Osterfeiertagen, wie an Sonntagen, vormittags von 12—1 Uhr, geöffnet.

Eine neue Verkaufsstelle von Metallwaren steht gemäß einer Bekanntmachung des Kreisamts (Abteilung Kreisamt-Kasselerstraße) bevor. Wir verweisen auf die amtliche Bekanntmachung im Anzeigenteil.

Vormünder, Pfleger und elterliche Gewalthaber werden darauf hingewiesen, daß es auch für sie eine dringende vaterländische Pflicht ist, die verfügbaren Mittel und Spargelder, soweit sie nicht in absehbarer Zeit zu Ausgaben benötigt werden, in möglichst weitem Umfange zur Zeichnung auf die S. Kriegsanklage zu verwenden. Die Anleihe ist mündelnd und bietet bei guter Verzinsung eine vortheilhafte Kapitalanlage. Insbesondere empfiehlt es sich, daß bei den Sparkassen angelegte Geld zur Zeichnung zu benutzen, zumal die Sparkassen, wenn die Zeichnung bei ihnen erfolgt, die Herausgabe des Geldes nicht von der Einzahlung einer Kündigungssumme abhängig machen. Die Genehmigung zur Abhebung des zur Zeichnung erforderlichen Geldes von gesperrten Sparkassensparbüchern ist bei dem Vormünderamt einzuholen. Die Frist zur Zeichnung läuft bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr, jedoch empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige Zeichnung.

Reiseausweise nach den Grenzgebieten und Elaf-Vorhaben. Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei Reisen nach den deutsch-holländischen, belarischen und dänischen Grenzgebieten und im oanen Gebiet von Elaf-Vorhaben außer einem Reiseokah Bescheinigungswort eine besondere Reiseerlaubnis erforderlich ist, daß Reisende ohne diesen Ausweis an den Durchsahstellen zurückgewiesen werden und, abgesehen von etwa verwirkten Strafen, unverzüglich nach Hause zurückkehren müssen. Es wird dringend empfohlen, selbst vor dem Austritt der Reise bei den für den Wohnort des Reisenden zuständigen Landräten und Kreisämtern die Bestimmungen zu erforschen.

Zahlung der Heeresbezüge bei der Post. Die Zahlung der Heeresbezüge findet bei dem Postamt 1 (Rheinstraße 23—25) am 28. März in der Zeit von 8—1 und 1½—3 Uhr statt. Bezüge mit der Bezeichnung S (Hinterbliebene) werden an den Schaltern 1—4, Renten (R) an den Schaltern

aber ich habe doch empfunden, daß er noch heute schwer darunter leidet.“

„Was moos es gewesen sein?“ fragte Britta ännend.

„Wir wollen nicht fragen und deuten. Britta, es kommt uns nicht an. Wir aeniat es, wenn unser Galt, dem ich in meiner Studienzeit so viel zu verdanken hatte, sich auf Hallig Hooge wohlfühlt.“ Er soll hier seine eigenen Wege gehen und wir die unsrigen.“

Das tat denn auch Holm. Aber wenn er oft taagelara auf dem Meere herumfuhr und den See nach Hallig Hooge nicht zurückfand, dann fand Britta ausweichen doch auf der Werk. Sie hielt die Hand beläufig über die Augen, um Ausschau zu halten, ob der fremde Mann noch immer nicht heimkehrte, der ihr stilles Leben auf Hallig Hooge so selbst verändert hatte.

Holm wollte ein großes Werk über seine Reisen schreiben. Diese Tagebücher hatte er mitgebracht, aber er fand keinen Anfaa.

„Na, muh mich erst körperlich ein wenig austun.“ hatte er Oker Erkel erklärt, „ehe ich etwa schaffen kann. Da liegt vorläufig alles brach in mir.“

Mit Eise litten die Gekwüther ihre liebe Not.

Ein paar mal war sie schon ausgereist. Bei Eise hatte sie verstanden über das Watt zu entkommen. Tete Teiens aber hatte sie immer wieder eingebracht, wie er sich rühmte. Der ach schon acht, daß das Lüttie nicht verloren aua.

Eise hatte seitdem Tete Teiens, der sie hindern wollte, von der Hallig fortzukommen. Mit Oker Erkel, den sie als ihren ardhien Reind aniaa forschte sie kein Wort. Er konnte lazen und fragen was er wollte. Eise blieb stumm.

Britta hatte es nicht leicht mit ihr, doch Brittas Ernst und Bestimmtheit awagen Eise dennoch zu allerlei Beschäftigungen, die Britta anordnete. Wie unter einem Awana, auch innerlich leicht widerstrebend, achorachte Eise, aber in ihren dunklen Augen aloom es oft leidenschaftlich auf, und Britta erkannte daraus, daß Eise nicht so rubia war, wie sie scheinen wollte. Böles sann Eise.

Sonntag war's. Feiertag klara das Kirchenoklein von Hallig Hooge in den kühnen Maren hinein. Den kühnen Meer war Kirchwerft empor belebte die bunte Schaar der Kirchgoer. Britta war auch unter ihnen. Beraend suchte ihr Auge Eise, die sie schon lauze zum Kirchgoa vorgeschickt. Ihr Bruder Oker sah schon an der Drael, als

21—24 in der Hauptstallterhalle und Pensionen (P) am Schalter der Auskunftstelle (Hauptingang rechts) gezählt. Damit das Zahlungsgeld sich nicht ungenutzt unausgeschaltet abwickelt, empfiehlt es sich, daß die Empfänger mit den Namenbuchstaben A—N vormittags, die Abirara nachmittags erscheinen. Beträge, die am 28. unabgehoben bleiben, können am 30. an denselben Stellen und zu der nämlichen Zeit, an den folgenden Verträgen vormittags an einem besonders bezeichneten Schalter in Empfang genommen werden.

Für die Anweisung der Handelskammer zur Unterstützung der durch den Krieg noleidenden Geschäftsleute im Handelskammerbezirk Wiesbaden sind bis jetzt folgende größere Beträge gezeichnet worden: 100 000 M. von den Ocker Farbwerken, Ocker; 20 000 M. von der Zigarettenfabrik Ed. Laurens, Wiesbaden; 10 000 M. von den Chem. Werken Brodhues & Co., Niederwalluf; 10 000 M. von der Chem. Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Co., Winkler; 10 000 M. von der Seifenfabrik Mathens Müller, Eltville; 5000 M. von der Seifenfabrik „Reinhold“ Schönlein & Co., Schierstein; 5000 M. von dem Vorshauverein Wiesbaden; 5000 M. von der Cellulose-Fabrik Ocker, Ph. Offenheimer, Ocker; a. M.; 5000 M. von der Maschinenfabrik Johanna-Berg & Co., Weisenheim; 5000 M. von der Germania-Brauerei-Gesellschaft Wiesbaden. Die Handelskammer selbst hat laut Beschluß der 74. Vollversammlung 10 000 M. zu der Stiftung beigetragen. Ferner haben Rentner Heinrich Montandon und Rentner Wilhelm Cron je 1000 Mark zugelegt. Beiträge können auch in ocker Kriegsanklage oder Schenkungen gezeichnet werden. Einzahlungen sind auf das Konto: „Kriegs-Stiftung der Handelskammer“ an die Kassatische Landesbank, Wiesbaden, zu richten.

Spararbeit im Verbrauch der Juvallidenkassen. Die Knappheit der Rohstoffe zur Herstellung von Karton zu den Dittungsarten leat der Landesversicherungsanstalt Hessen-Rhaffau die Verpflichtung auf, den Verbrauch der Karten nach Möglichkeit einzuschränken. Auf Veranlassung der Versicherungsanstalt ersuchen wir die Arbeitgeber, tunklich zwei Wochen marken zu verwenden. Bei Dienstboten die vierteljährliche Lohnzahlung haben, oder beim künftigen Gehalte, das vierteljährliche Jahreslohn steht, erscheint es sogar sehr zweckmäßig, Vierteljahresmarken zur Verwendung zu bringen.

Wie ericht man Fensterleder? Wie man Fensterleder, Spiegel und Bilderrahmen ohne Feder, ohne Schwamm und ohne Handtuch putzen kann, verrät eine Hausfrau: Man laust sich für 10 Pfa. gewöhnliche Schleimkreide, nimmt ein viereckiges Stück alte Leinwand, Mull oder Bindentuch doppelt, legt einen Eßlöffel voll Schleimkreide hinein und bindet das Stücken zu, ähnlich wie die Mottenbeutelchen gemacht werden. Nun nimmt man einen Tassenlopf voll warmes Wasser, einen Bogen Zeitungspapier und einen Bogen Seidenpapier. Nachdem man nun seine Fenster von Staub und Schmutz gereinigt hat, taucht man den Schleimkreidebeutel ins warme Wasser, fährt über das Glas, reibt mit dem Zeitungspapier trocken und poliert zuletzt mit dem Seidenpapier nach. Auf diese Weise erzielt man Hochglanz, bekommt keine Finken vom Tuch und spart sehr viel Geld. Bei dieser Gelegenheit sei noch vertrat, daß man auch mit solchem ansehnlichen Schleimkreidebeutel Messing und Nickel putzen kann, nur empfiehlt es sich dann, dem Wasser etwas Spiritus und einige Tropfen Salzwasser zuzusetzen und statt mit Papier mit einem wollenen Lappchen nachzureiben.

Wiesbadener Künstler anwärts. Im Hanauer Stadttheater fand vor ausverkauftem Hause ein großes Künstlerkonzert zur Bezeichnung von Liebesgaben für die Eisenbahnreimenter Nr. 2 und Nr. 3 statt. Die daran teilnehmenden Wiesbadener Künstler, Frau Krämer, Frau Müller-Reichel, Herr Prof. Mann, Herr Krauß und der Violoncellist Herr Kammermüller Selmar Victor wurden in stürmischer Weise gefeiert. Die Hanauer Presse bezeichnet allgemein die Darbietungen der Wiesbadener Künstler als die Glanzpunkte der wahrhaft künstlerischen Veranstaltung.

Im Schreierschen Konservatorium für Musik fand am Dienstag ein Vortragsabend für Ober- und Mittelfächler und ein Kammermusikabend für Unterklassen statt. Bei ersterer Gelegenheit, saubere Technik, weichen Anschlag und ausdrucksvollen Vortrag in lobender Weise festzuhalten, so wurden in letzterem Vortragsabend, für Klavier und Violine Nr. 1, sowie das Trio Nr. 2 in B-Dur von Mozart mit recht guter Gelingen im Zusammenspiel und klugem Gehör gebracht. Auch die zwischen beiden Nummern vorgetragenen Soliststücke für Klavier waren beachtenswerte Leistungen. Die Anwesenden waren sichlich von den Darbietungen sehr befreidigt und brachten ihre Anerkennung in reich bemessenem Beifall zum Ausdruck.

Britta das winstige Gotteshaus betrat, und unter seinen Händen rauschten bald die heiligen Aunae empor, die Beraten zur Andacht stimmten.

Britta war unruhig wegen Eise. Es befreudete sie auch, daß Holm von Thünen heute dem Gotteshaus fernblieb. — Als der alte Geistliche auf die Kanzel trat, mußte sie sich mühsam zur Sammlung awagen. Eine innerliche Anteilnahme klara die Worte des Prieters an ihr Ohr.

Eise horchte auch auf Reiterklänge, aber es waren die, die der Wind lana. Wie Dracklana brante es in ihren Ohren und in ihrem Herzen.

Eise lauerte auf dem Rand des Ritters, der dem Fremden achörte — „Getta“ hieß das kleine Rehreute — und blühte über das Watt. Es war Eise. Kein Schrei der Branduna, kein Rauschen unterbrach die feierliche Sonntagsstille. Der Grund, auf dem der Ritter saß, war ohne Wasser. Unabsehbar dehnte sich vor Eises Augen die ebene Fläche des Meerbodens aus. Weit, weit im Hintergrunde der Wattenfelder wibbelten ganz kleine Wasserteile. So weit war awenblich das Meer zurückgetreten.

Die Luft war klar und hell, und Eises Auaen schweiften sehnlich in die Ferne. Ganz fern im Osten verahamte das Reikland. Am Norden hob sich die arüne Insel Ador empor und weit dahinter die Salter Dünen. Die Sandberae, die im Westen in der Sonne leuchteten, konnte Eise nicht sehen, aber in der arünen Mariden dort im Süden, hinter hohen Deichen, da war sie schon einmal gewesen. Vellworm ließ die Insel. Wenn sie nur wenigstens die erreichen könnte! Nach Südwesten hin aber war nichts zu erahen, als das endlose arüne Watt mit breitaagerten Sandbänken und ein paar Sealer, die sich fehaefanden und nun auf die Wut warteten, um wieder flott zu werden.

Eise hatte ihre Holzschuhe und die roten Strümpfe abgeseht. Sie lazen achlos auf dem arauen Sand des Reiklandes, das die letzte Rint mit einer Menae weicher Rulden überlief hatte.

Das junge Mädchen auf dem Rand des Ritters spann sich in Gedanken und ließ die nackten Knie herabhängen. Neat wehte der Kirchenlana herüber. Eise lächelte. Neat sahen sie alle da drin und der Priester erahnte ihnen von der Nordsee, die schon so viele umgebracht. Eise konnte das sehen. Der lahne fremde Mann — Eise fand Holm schon — war aewirk auch dabei. Das war out, da konnte niemand kommen und sie in ihrem Veranlaen Wären. (Fortf. folgt.)



Ehren-Tafel

Leutnant d. R. und Batterieführer Sanktein, Beamter der Firma Kollé u. Co., Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden, wurde mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse ausgezeichnet.

Das Eiserne Kreuz erster Klasse wurde verliehen dem früheren Gerichtsvollzieher Pölling aus Böhlen, der als Leutnant d. R. im Felde steht.

Spenaler und Inspektoren Emil Kunz, Sohn des Oberleutnants Friedrich Kunz in Wiesbaden, erhielt das Eiserne Kreuz.

Der Gefreite Wilhelm Henrich aus Dohheim, in einem Reserve-Regiment, erhielt das Eiserne Kreuz.

Das Eiserne Kreuz erhielt der Schuttmachermeister Friedrich Heßling aus Böhlen.

Die deutschen Verlagslisten, Ausgabe 1911, enthalten die preussische Verlagsliste Nr. 1008.

Sterbefälle in Wiesbaden. Wilhelm Sturz, Telegraphensekretär a. D.; Frau Marie v. Uebow, geb. Reiche, 70 Jahre alt; Hugo Heide, Gymnasialdirektor a. D., 81 Jahre alt.

Gummiringe für Konservengläser.

Unsere große Welt hat an unsere Hausfrauen und Mädchen ganz außerordentliche Ansprüche gestellt und man kann wohl sagen: sie haben sich den großen Aufgaben und der großen Zeit gewachsen gezeigt.

Vor allen Dingen kann man das Konservieren der überflüssigen Ernteprodukte nicht ohne Unterzügen und es muß in Bezug auf die Konservierung von Obst, Gemüse usw. noch viel mehr geschehen.

Auf unseren Vorratshöfen ist man noch lange nicht behende genug um alles Obst und Gemüse, das nicht zum sofortigen Bedarf nötig ist, in Gläsern unterzubringen. Freilich haben es unsere häuslichen Hausfrauen auch wohl bemerkt mit dem Einmachen, aber es wird ihnen unnötig erspart durch zu geringe Unterzügen von staatswegen. Vor allen Dingen fehlen Gummiringe, und wenn wirklich welche zu haben sind, dann taugen sie nichts, riechen schlecht und verderben den Geschmack. Außerdem halten sie schlecht dicht, zerreißen leicht und sind zum zweiten Male überhaupt nicht zu gebrauchen. Warum wird nicht ein Quantum Gummi freigegeben, um alte Ringe zu annehmbaren Preisen abzugeben?

Mit dem Bescheide „Man soll Ersatz schaffen“ ist leider viel Unheil angerichtet worden. Man bedenke nur wie viele Millionen Mark Werte an Lebensmitteln durch schlechte Gummiringe vernichtet worden sind! Bei 70 Millionen Einwohnern Deutschlands kann man wohl mit 10 Millionen Haushaltungen rechnen. Nimmt man an, daß nur 1 Million Haushaltungen sich mit der Einmacherei befaßt und im Durchschnitt jeder Haushalt 150 Gläser zu zwei Pfund berechnet im Werte von 1 1/2 Mark per Pfund, so ergibt sich eine Gesamtsumme von 450 Millionen Mark. Dabei ist nur angenommen, was unsere Haushalte selbst einmachen; nicht gerechnet sind die berufsmäßigen Einkochereien.

Weselt den Fall, von obigen 450 Millionen Mark verdirbt durch den Verbrauch von schlechten Gummiringen nur

10 Prozent, so gibt es einen Verlust von 45 Millionen Mark an besten extrahierten Nahrungsmitteln.

Dazu kommt dann der Mangel der Hausfrauen. Was wochen- und monatelanger Fleiß geschafft hat, davon ist dann so und soviel von dem Inhalt der Gläser Risse von Gläsern verdorben. Man hat das Gemüse selbst zerflüssigt, zertrümmert. Man hat die Früchte selbst von den Bäumen und Sträuchern geerntet. Die Frauen sind selbst in die Bäume geklettert, um das Obst herunterzuholen. Wodurch hat man das Obst vor räuberischen Angriffen der Vögel und auch bössartiger Diebe geschützt, und wenn dann alles in Ordnung ist, dann verdirbt es, nur weil von staatswegen das Gummi nicht herausgegeben wird. Unsere Frauen sind von Natur arbeitssam, aber solche Mängel können die Freude an der Arbeit. — Man kann wohl sagen, daß, wenn der Winter 1917—18 und etwas leichter vorübergeht als das Jahr 1916—17, unsere Frauen viel daran geholfen haben.

Natur- und Heimatschutz.

Zu Beginn des Frühlings sei wieder auf die kraftreichen Bestimmungen aufmerksam gemacht, die bei Ausflügen und Wanderungen zu beachten sind. Hierbei sei besonders hervorgehoben, daß das Abweiden von Höhenwegen gefährlich und strafbar ist; das Abfassen oder Löschen von Steinen gefährdet Leben und Eigentum unserer Mitmenschen. Eine ganz energische Mahnung möge aber an alle anklingenden Menschen gerichtet sein, unsere so schönen Waldungen, Aussichtspunkte und Ruhezugänge nicht durch Wegwerfen von Papier, Flaschen, Gerichten und dergleichen zu verschandeln und zu verunreinigen. Durch die polizeilichen Vorschriften „zum Schutze einzelner Pflanzen gegen Ausrottung“ sind eine Anzahl seltener Pflanzen nunmehr geschützt. Das Ausgraben mit den Wurzel, Zwiebeln oder Knollen, das Pflücken, Abreißen und Abknippen von Teilen dieser Pflanzen ist verboten. Gegen die leidige Unsitte, bei Ausflügen große Sträucher zu sammeln, um sie bald darauf wie Spielsachen wezuwerfen oder liegen zu lassen, möge jeder Naturfreund ankämpfen. Der heimliche Wälder, der sich ein Sträuchchen an den Hut steckt, soll auch fernerhin seine Freude an den Kindern Floras haben. Aber ganz diejenigen Ausflügler, denen heiliger Sinn für die Pflege der Schöpfung abhanden gekommen ist und die keinen Sonntagsausflug machen können, ohne größere Flächen blumenbekannter Wiesen, Matten und Anpflanzungen abgegrast zu haben, muß Stellung genommen werden. Es wäre wirklich ein trauriges Zeichen von Rohheit und Unkultur unseres Völkchens, wenn besagtem Unfug nicht entgegengetreten werden könnte. Für alle unsere Schulen wäre das Kapitel: „Natur-, Pflanzen- und Heimatschutz“ eine ebenso wichtige, wie dankbare Aufgabe, damit die heranwachsende Generation die Schönheiten unserer heimatischen Pflanzen- und Tierwelt schätzen und erhalten lernt.

Kurbau, Theater, Vereine, Vorträge usw.

Kurbau. Am Karfreitag, den 29. März, findet nachmittags ein Konzert im Kurbau statt; für abends 8 1/2 Uhr ist die Aufführung des Cäcilienvereins Wiesbaden anberaumt. — Das Nachmittagskonzert am kommenden Samstag wird von der verstärkten Kammerkapelle unter Herrn Obermusikmeister Weber's Leitung ausgeführt, für den Abend ist ein Kammerkonzert vorgesehen, beide Konzerte sind im Abonnement.

Sinfonie-Konzerte der Königl. Kapelle. Das sechste und letzte dieswinterliche Konzert findet unter Leitung des königlichen Kapellmeisters Prof. Mannhaedt am Samstag, den 30. März, statt. Als Hauptwerk des Abends gelangt Burons dramatisches Gedicht „Manfred“ mit der Musik von Robert Schumann zur Aufführung. Den Manfred spielt Dr. Ludwig Wüller vom Hofburgtheater in Wien. In den übrigen Partien wirkt neben einheimischen Kräften Frau Anna Wüller-Hoffmann mit. Das Konzert wird eingeleitet mit Beethovens 4. (B-dur) Sinfonie.

Residenz-Theater. Das Programm der beiden Osterfeiertage bildet das frühere Spiel mit Gesang „Unter der blühenden Linde“ von Leo Kanner und Ralph Tesmar, das überall (in Hamburg, Lübeck usw.) durch den ebenso lustigen Inhalt wie auch durch seine überaus melodienreiche Musik großen Erfolg hatte; der erste der beiden Autoren ist durch sein Lustspiel „Wo die Schwaben nisten“, hier noch in bester Erinnerung; dieses neue Spiel bedeutet aber noch eine wesentliche Steigerung nach der letzten Seite hin. Am ersten Osterfeiertag (Sonntag) wird nachmittags 1/4 Uhr Sundersmanns Schauspiel „Die Ehre“ gegeben und am zweiten Feiertag (Montag) 1/4 Uhr der übermütige Schwan „Präulein Witwe“, beide Vorstellungen zu ermäßigten Preisen. Der Vorverkauf für die Vorstellungen an den beiden Osterfeiertagen beginnt am Donnerstag.

Geistliches Konzert. Wir machen nochmals auf das geistliche Konzert morgen (Karfreitag), abends 8 Uhr, in der Lutherkirche aufmerksam, ausgeführt von den Herren Scherer, Bräuner und Joch.

Neues Museum. Die städtische Gemäldesammlung und die Ausstellung des Nassauischen Kunstvereins Wiesbadener Gesellschaft für bildende Kunst bleiben am Karfreitag und am Ostermontag geschlossen. Am Ostermontag sind die Ausstellungen von 10—1 Uhr geöffnet.

Aus den Vororten.

Biebrich.

Die städtische Sparkasse Biebrich hält ihr Kassenlokal für den Publikumsverkehr in der Zeit vom 2. bis 10. April ausnahmsweise von 9—4 Uhr geöffnet. (Gewöhnliche Geschäftsstunden von 9—2 1/2 Uhr.) Kassenlokal: Biebrich, Rathausstraße 59.

Bierstadt.

Gemeindevertretung. An der Sitzung der Gemeindevertretung wurde die Feststellung des Haushaltsvoranschlags sowie die Verteilung des Steuerbedarfs an direkten Steuern für 1918 nochmals verlesen. — Das Verzeichnis des Gemeindeverzeichnisses eines Ausschusses von 770 M. für das Jahr 1918 wurde angenommen. — Zu Bräunern der Gemeinderechnung 1917 wurden gewählt Landwirt Muth und Gärtnermeister Hirsch. — Die am 27. Februar im Distrikt Rohnen abgehaltene Holzernteprüfung wurde angenommen. — Ein Verzeichnis der hiesigen Lehrer am Gymnasium von Orla auslassen wurde verlesen bis nach Ablauf des Jahres. — An der achten Kreisversammlung wird sich die Gemeinde mit 10 000 Mark beteiligen.

Bestrahlung. Kaufmann Edmund Straßmann kaufte von Sattlermeister Wilhelm Stiel das alte Panzerhaus und Rathausstraße gelegene Geschäftshaus für 45 000 M. — Die Witwe Schreiner erwarb von der Eramerschen Erben das alte Panzerhaus und Friedrichstraße gelegene Hausgrundstück mit Scheune und Stallung für 7750 M.

Kaufe mit Kriegsanleihe!

Bei Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr gebraucht werden, kann die Zahlung an Geldes Statt durch Eingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilisierung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahr-

zeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art.

Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe leisten, werden bei sonst gleichen Geboten bevorzugt.

Die Kriegsanleihe wird zum vollen Nennbetrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagspreises in Zahlung genommen. — Als Kriegsanleihe in diesem Sinne gelten sämtliche

5% igen Schuldverschreibungen des Reichs ohne Unterschied sowie die seit der 6. Anleihe ausgegebenen 4 1/2 % igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Also: Nur die Kriegsanleihe, nicht der Besitz baren Geldes, bietet Sicherheit dafür, daß der Landwirt und der Gewerbetreibende nach Friedensschluß das, was er braucht, aus dem frei werdenden Kriegsgerät erwerben kann.

Gei flug und — zeichne!

Schieffheit.

Die Gemeindevorstellung hat den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1918 in Einnahme auf 262 648 M., in Ausgabe auf 251 460 M. fest. Für das neue Rechnungsjahr wird die Erhebung der bisherigen Steuerhöfe und zwar 170 Proz. der Staatseinkommensteuer, 220 Proz. der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, 100 Proz. der Betriebssteuer beschlossen. Die Holzversteigerungen brachten für Nussholz 4200 M., für Brennholz 7463 M. Die Preise sind sehr gut. Die langjährige Abnehmerin der Eichenlohrinde, Firma Rudolph in Hofheim i. T., bittet um Ueberlassung der in diesem Jahre entfallenden Eichenlohrinde zu den festgesetzten Höchstpreisen. Sollten Kriegsgelangenisse zu den umfangreichen Arbeiten gehindert werden, so werden voraussichtlich 1700 Zentner Lohrinde im Werte von 18 000 Mark gewonnen werden. Dem Antrage wurde entsprochen. Die Herrn Körner, Haunthol, Gehbrige, neben der Gemeindefestung gelegene, 44 ar 31 qm große Sandgrube wird für 30 Mark für die Rute angekauft. Nach Erledigung der Trossordnung wurde noch beschlossen, zur 8. Kriegsanleihe 30 000 Mark zu zeichnen.

Aus Nassau und Nachbargebieten.

a. Frankfurt, 27. März. Todesfall. Stadtrat a. D. Albert von Meier, der Senior des Bankhauses B. Meier ist am Montag im Alter von 79 Jahren gestorben. Mit ihm scheidet eine Persönlichkeit aus dem Leben, die eine führende Rolle spielte. Er war lange Jahre Mitglied des Magistrats, des Nassauischen Kommunallandtages und des hess.-nass. Provinziallandtages, Mitglied des Herrenhauses. 1887 war er als nationalliberaler Kandidat für den Reichstag aufgestellt, unterlag aber in der Stichwahl dem sozialdemokratischen Werner Sabor. Als Vorsitzender des Rennklubs hat sich Herr von Meier blühende Verdienste um den Rennsport erworben.

d. Bad Homburg v. d. H., 27. März. Der neue Kurhausdirektor. Als Leiter des Kurhauses wurde Direktor Philipp Schaub, derzeit im Kurhausrestaurant Wiesbaden tätig, als 15. April verpflichtet. Herr Direktor Schaub ist durch seine langjährige Tätigkeit im In- und Ausland mit dem internationalen Publikum bestens vertraut.

T. Münster i. W., 26. März. Trauriger Unglücksfall. Der zwölf Jahre alte Sohn Adam des Güterhodenarbeiters Fritz Klingner hatte am Wochenende eine Dynamitpatrone gefunden. Der Junge arbeitete daran herum und schließlich explodierte die Patrone und rief dem Jungen die rechte Hand vollständig ab und verletzte auch die linke schwer. Nach Anlegung eines Notverbandes wurde der Schwerverletzte nach Bingen ins Hospital gebracht.

□ Weiburg, 27. März. Die Stadtverordnungen für die Stadtrechnung für 1917 in Einnahmen auf 1 708 058 Mark, in Ausgabe auf 1 685 288 Mark, mit Einlage auf einen Ueberschuß von 22 770 Mark fest. — Es wurde beschlossen, Kriegsteuerzuschüsse an die Lehrer und den Schuldiener der Landwirtschaftsschule, an die Lehrpersonen der höheren Mädchenschule und an die städtischen Beamten und Angestellten zu gewähren und zwar gemäß der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze. Die Höhe der zu zahlenden Beträge belaufen sich auf 17 873 Mark. Die Zuschüsse für die Volksschullehrer werden nach zehn Dienstjahren auf 100 M., nach 20 Dienstjahren auf 200 M. festgesetzt. — Der Haushaltsplan für 1918 wurde in Einnahme und Ausgabe mit 418 000 Mark und die Nebeneinnahme auf

eine Einnahme von 167 000 und Ausgabe von 135 700 Mark festgelegt. Die Steuerhöfe für 1918 werden um zehn Prozent erhöht und zwar Kommunaleinkommensteuer auf 170 Proz., Realsteuer auf 180 Prozent. — Die Vermögensbewilligung eine Vergütung von 1000 Mark an den erhöhten Betriebskosten der Kraftstation des hiesigen Elektrizitätswerks. Der Beitritt der Stadt zu der geplanten Möbel-Vertriebsgesellschaft m. b. H. für den Regierungsbezirk Wiesbaden wurde von der Versammlung mit einer Einlage von 5000 Mark beschlossen. — Die Stadtverordneten beschlossen gemäß dem Magistratsantrag, gegen die Erleichterung einer Tierkörperverwertungsgesellschaft auf der Guntersdorf-Protekt einzulegen. — Ferner erklärte sich die Versammlung mit der Zeichnung von 20 000 Mark auf die 8. Kriegsanleihe einverstanden. — Dem Abschluß eines Nachtrags zu dem mit der Unteroffiziers-Versicherung eingegangenen Vertrage betr. Verpflegung der Soldaten im hiesigen Krankenhaus geben die Stadtverordneten ihre Zustimmung. Die Verpflegungssätze werden von 1.75 M. auf 2 Mark für den Tag erhöht.

Vermischtes.

Der ewige Uhrmacher. Aus Dortmund wird berichtet: Von Zeit zu Zeit erscheint, namentlich in den kleineren Orten von Rheinland und Westfalen, ein Original, das unter dem Namen „Der ewige Uhrmacher“ bekannt ist. Es handelt sich um den jetzt 97 Jahre alten Karl Krsner, der seinen Wohnsitz in Mülheim a. d. Ruhr hat und aus Schiefen kommt. Seit Jahrzehnten übt er seinen Beruf als Uhrmacher im Umherziehen aus. Er ist nämlich Turm- und Wanduhrmacher und wandert als solcher trotz seines hohen Alters, ein Kässlein auf dem Rücken, von Dorf zu Dorf, oft dreihundert Kilometer an einem Tage. Dem alten Herrn steht man seine Jahre nicht an und auch seine geistigen Fähigkeiten haben nicht gelitten. Er ist Veteran von 1864 bis 1870/71 und hat die längste Zeit seines Lebens unterwegs, das heißt im Zelt, zugebracht, wobei sich wohl seine Gesundheit nicht allzu sehr verschlechtert hat. Er erzählt, daß er in der Zeit der Kämpfe ein sehr reichliches, oder doch auskömmliches Brot zu essen.

Volkswirtschaft.

Die Bonbons unter Preisansicht der Regierung. Die Fachzeitschrift „Gordian“ in Hamburg erklärt in den Heften 549 und 550 vom 9. und 28. März, Verwarnungen an die deutschen Lebensmittelproduzenten, die ihre Waren zu unangemessen hohen Preisen in den Verkehr bringen. Seit Monaten müssen die Verbraucher für einfache Bonbons oft einen Pfundpreis von 8—10—12 Mark und mehr bezahlen, während der angemessene Preis zwischen 2.40 und 3 Mark liegen soll. In einem solchen Preise waren nur außerordentlich selten Bonbons anzutreffen. Das Kriegsernährungsamt, dem diese Ungehörigkeiten natürlich ebenfalls längst bekannt sind, wird nun in allerhöchster Zeit eine Sortenbeschränkung und Höchstpreisbestimmung vorsehen. Der „Gordian“ schlägt vor, drei Monate lang nur eine einzige, und zwar die billigste Sorte von Bonbons zu produzieren und zu verkaufen, die dann mit vielleicht 60 Pfg. das Pfund im Kleinhandel verkauft werden dürfte. Die bestehenden freien Verbände hätten eine Reinigung des Marktes nicht durchzuführen, so müßten denn auch die Bonbons unter Preisansicht der Regierung genommen werden.

Berliner Börsenbericht vom 27. März. Die Börse verhielt sich wieder still aber ziemlich fest. Lebhaftere Umsätze erfolgten nur in Schiffahrtaktien und in Kolonialpapieren. Die große Geldfülle, die sich morgen auch in einer Sprünge auf Kriegsanleihen zeigen wird, belebt das sonst anreuearme Geschäft. Tägliches Geld bedang zirka 4 Prozent. Geld auf einige Tage über Ultimo 5 Prozent und darunter.

Frankfurter Börsenbericht vom 27. März. Die Börse verhielt sich in fester Grundstimmung bei allerdings geringem Geschäft. Stimulierend wirkten die großen Erfolge im Westen, doch richtete sich das Hauptinteresse auf Friedenswerte, von denen wiederum Schiffahrtaktien lebhaft und zu höheren Kursen umgesetzt wurden. In Automaten war wenig Geschäft. Daimler wurden zu ungeheuer geringen Preisen genannt. Deutsche und fremde Anleihen behaupteten sich.

Weinverkeimer im Rheingau. Oechrich-Winkel, 26. März. Die Vereinigung Mittelrheinischer Naturweinverkeimer hatte in Mittelheim eine Weinverkeimerung, in der 1. Halbjahr 1915er, 6 Viertel und 55 Halbjahr 1917er zum Ausbeutefest. Ertrug wurden für 1. Halbjahr 1915er 5340 M., 5 Vierteljahr 1917er 1920—2710 Mark und 55 Halbjahr 1917er 2980—3690 M., durchschnittlich das Stück 2200 M. Gesamtertrag 258 610 M.

Berlin, 27. März Devisenmarkt.	Telegraphische Anzeiger vom 27. März 1918		27. März 1918	
	Gold	Devisen	Gold	Devisen
Holland	215.40	215.00	215.41	215.00
Dänemark	159.57	153.00	159.57	153.00
Schweden	152.25	152.75	152.25	152.75
Norwegen	159.25	159.75	159.25	159.75
Schweiz	112.40	112.75	112.40	112.75
Oesterreich-Ungarn	55.55	55.55	55.55	55.55
Bulgarien	79.00	79.50	79.00	79.50
Konstantinopel	15.85	15.85	15.85	15.85
Madrid und Barcelona	108.00	109.00	108.00	109.00

Wasserstände am 27. März. Hüttingen 0.90, Rehl 1.82, Maandheim 2.19, Mainz 0.16, Bingen 1.28, Rheingau 1.78, Koblenz 1.68, Köln 1.21, Bonn 2.64.

Eltern, Großeltern!

Schafft euren Kindern und Enkeln ein Andenken an die große Zeit, das ihnen und euch zum Stolz, der einstigen Segnis abgeben wird, das ihr mitarbeitet habt am Sieg und mitgekauft. Wer über keine größeren Vermögen verfügt, braucht nicht zur Seite zu stehen, er nimmt eine „Kriegsanleihe-Versicherung“ beim Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Verein a. G. in Stuttgart. Schon mit 50 bis 60 M. Jahresbeitrag könnt ihr eine Kriegsanleihe-Versicherung über 1000 M. erwerben. Ihr helft damit dem Vaterlande und ebnet zugleich euren Kindern den Lebensweg.

19062

Schriftleitung: Bernhard Großmann. Verantwortlich für deutsche und ausländische Vertriebsstellen: H. Großmann, für Kunst, Wissenschaft, Unterhaltung und volkswirtschaftliche Zeit: H. G. Eichenberger, für Stadt- und Landnachrichten, Bericht und Sport: C. Diegel, für die Anzeigen: L. G. J. Bahler, sämtlich in Wiesbaden. Druck u. Verlag der Wiesbadener Verlagsgesellschaft m. b. H.

Frankfurter Hypothekenbank.

55tes Geschäftsjahr, Abschluß per 31. Dezember 1917.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Zinsrechnung.		Zinsrechnung.	
Gewinn-Vortrag vom Jahre 1916	915 396 10	Zinsen von:	
Zinsen aus:		Pfandbriefen	20 223 263.40
Hypotheken	22 970 575.80	Kommunal-Obligationen	223 570.20
Kommunal-Darlehen	435 101.39	Verwaltungskosten u. Zahlungen f. Kriegsjurgen	539 788.49
Lombard-Darlehen, Wechseln,		Steuern und Stempel	618 233.70
Konto-Korrent u. Staats-		Ausverlust auf Deutsche Staatspapiere	28 182.15
papieren	1 846 417.21	Ueberschlagung an den Pfandbriefanleihevortrag	300 000.—
Darlehensprovisionen	25 252 064.20	Reingewinn, beschlossene Verwendung:	
Von den Hypothekenschuldern erhaltene Stempel-	43 824.24	1/2 % Div. a. M. 22 000 000.—	2 090 000.—
steuern	10 260.—	Ueberschlagung an die außerord.	
		Reserve	800 000.—
		Tantiemen u. Gratifikationen	389 867.29
		Vortrag auf 1918	988 668.61
	28 221 674.84		4 269 539.60
Bilanz.		Passiva.	
Hypotheken (sämtlich in das Grundregister eingetragen)	529 371 172.72	Kapital:	
Hypothekenzinsen (rückständig) A 1 161 606.06	5 890 413.54	Reservefonds:	
Kommunal-Darlehen:		gesetzlicher	17 080 000.—
Preussische (sämtlich in das Grundregister eingetragen) A 10 071 389.51		außerordentlicher	4 500 000.—
Auspreussische	323 379.20	Ausfall-Reserve	3 075 000.—
Zinsen	95 144.90	Staatspapier-Reserve	700 000.—
Rasse einschließlich Giroguthaben bei der Reichs-	10 489 928.61		24 305 000.—
bank und Frankfurter Bank	1 038 587.78	Vorratssachen:	
Wertpapiere:		Pfandbrief-Agio	1 602 003.33
A 8 297 700.—		Zinsen und Darlehensprovis.	1 841 147.84
3% Deutsche Staatspapiere A 5 484 360.—		Gewinn-Vortrag	988 668.61
1 776 000.—			4 431 819.78
4% Deutsche Reichs- und		Pfandbriefe:	
Preussische Schatzanw.	1 659 510.—	4%ige	381 143 800.—
4 980 000.—		3 1/2 %ige	144 265 700.—
4 1/2 % Deutsche Reichs-		Verloste Stücke	58 500.—
anweisungen	4 727 215.—	Kommunal-Obligationen:	
9 344 000.—		4%ige	2 327 000.—
5% Deutsche Reichsanleihe	9 076 066.20	3 1/2 %ige	4 299 600.—
A 24 397 700.—			6 726 600.—
758 000.—		Zinsen von Pfandbriefen und Kommunal-	
eig. Pfand-		Obligationen für die Zeit bis 31. Dez. 1917	4 433 518.04
briefe und		Unverhohene Dividende	159 750.—
Kommunal-		Konto-Korrent: Kreditoren	538 794.22
Obligationen	683 070.—	Depositen	1 924 619.56
	21 660 221.20	Saldo-Konto	539 236.84
Lombardforderungen	1 790 949.67	Dividende für 1917	2 090 000.—
Guthaben bei Bankhäusern	2 400 000.—	Tantiemen und Gratifikationen	389 867.29
Deutsche Reichs- und Preuss.			
unverz. Schatzanw.	18 700 000.—		
Schatz	38 561.47		
Konto-Korrent: Debitoren	882 784.—		
Immobilien:			
Bankgebäude	500 000.—		
Sonstiger Grundbesitz	294 321.44		
	794 321.44		
	593 037 205.43		

Der Dividendenschein pro 1917 gelangt von heute ab mit A 96.— = 94% zur Einlösung. Frankfurt a. M. den 28. März 1918.

Die Direktion.

Der Magistrat.

Höchstpreise für Süßwasserfische.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für Fischverorgung vom 7.23. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 34 und 48) wird für den Stadtbezirk Wiesbaden folgendes bestimmt:

§ 1.	
Beim Verkauf von Süßwasserfischen dürfen, vorbehaltlich der Vorschriften in § 2, folgende Preise für 0,5 Kilogramm Rein- gewicht nicht überschritten werden:	
Lachs (Salmon) im ganzen	A 0.00
besgl. im Auschnitt unter Vorfall von Kopf und	
Eineweiden	8.00
Kale von 500 Gramm und darüber	3.20
besgl. von 250 Gramm bis unter 500 Gramm	2.80
besgl. unter 250 Gramm	1.80
Sander (Schill) von 1000 Gramm und darüber	2.80
besgl. unter 1000 Gramm	2.30
Große Karänen, Blaufelchen, Sandfelchen (Weiß-	
felchen), Kelsen	2.50
Heiften, Gamsfische, Rische, Schöndel	2.20
Schleie, Schleien	1.80
Karpfen, kleine Karpfen, Heise, Maifische, Quap-	
pen (Katten, Treifchen)	1.60
Barfche, Karpfen, Isoren 3 Fische 500 Gramm	
und darüber wiegen	1.60
besgl. Isoren 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	1.00
Heie (Grassen), Barben, Karpfen (Schiede), Döbel	
(Aitel, Schwallfische), Bärchen (Muhnen)	
Alande (Orfen, Kertlinge, Tramentfische) von	
2000 Gramm und darüber	1.50
besgl. von 1000 Gramm bis unter 2000 Gramm	1.20
besgl. von unter 1000 Gramm	1.00
Plöße, Karpfen, Gärten, Isoren 3 Fische 500 Gramm	
und darüber wiegen	1.00
besgl. Isoren 3 Fische unter 500 Gramm wiegen	0.60
Karpfen	0.80
Toppen, Siegen, Stinde, Karpfische (Sturen), Wef-	
fel (Karpfen), Döfel, Grämlinge sowie kleine	
Vorkfische aller Art	0.50

§ 2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Fische, welche mit Genehmigung der Gesellschaft für Fischverwertung oder sonstiger Gesellschaften oder Stellen abgesetzt werden, die im Rahmen der Reichsorganisation amtlich mit der Fischverorgung beauftragt sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Bekanntmachung über die Beaufsichtigung der Fischverorgung vom 28. November 1916 (M.-G.-Bl. S. 1303) / 22. September 1917 (M.-G.-Bl. S. 889) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; neben der Strafe können die Beteiligten, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einbezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft. Gleichzeitg werden unsere Höchstpreisverordnungen vom 24. August 1916 und 17. Oktober 1917 aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. März 1918.

(447)

Erfassbeschlagnahme.

Für die Gegenstände der Reihen I und II (§ 3) kommt Beschlagnahme der Erfassgegenstände oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.
Die Beschlagnahme von Erfassgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe III und IV (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Erfassstelle bei der Metall-Ablieferung durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen II und IV (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Erfassgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.
Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau- und Ablieferungspläne, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfen beantragen.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu entnehmende Uebnahmepreis für die nach § 5 entzogenen Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer 6 Mark,

Kupferlegierungen

a) von Fenstergriffen und Fensterknöpfen (§ 3 Nr. 35 und 40) sowie von Türknöpfen, Türklinen usw. einschließlich der Unterlagenteile usw. (§ 3 Nr. 42 und 55) 6 Mark,
b) von allen übrigen Gegenständen 5 Mark,
Nikel 14 Mark,
Nickellegierungen 8 Mark,
Aluminium 12 Mark,
Zinn 10 Mark.

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Seitenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschläge, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (§ 9). Die Uebnahmepreise und auch die Ausbaubergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuscheiden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von entzogenen Gegenständen mit den vorbestimmten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Gieseler Straße 17, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

I. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:
1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Beschlagnahme M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind.
II. Die Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.
2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall-Alliengeseilschaft verkauft und abgeliefert werden.
3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschlagnahmebehörde oder ein Freigabeschein der Kriegs-Werkstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bzw. des Freigabescheines verwendet werden.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche
1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;
2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;
3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;
4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Haupt-Beschlagnahmebehörde oder eines Freigabescheines der Kriegs-Werkstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.**Widerruf der Enteignung.**

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beschließen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.
Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.**Zurückstellung von der Ablieferung.**

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung entzogneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn
1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen oder anderen Bedarfs nicht zu beschaffenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;
2. ein Gegenstand zur Vervollständigung der durch gesetzliche Bestimmungen gebotenen Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der gebotenen Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn
3. ein Gegenstand mit dem Materialwerkzeug fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Materialwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.**Freiwillige Ablieferung.**

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den dafelbst genannten Metallen an den Uebnahmepreisen des § 10 an, sofern für

sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (§ 17), und sofern sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.**Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.**Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.**

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Weißing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. Mo. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. Mo. 1700 A/3. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.
Vom 26. März 1918 ab werden gegolten:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind,

3,90 Mark für 1 Kilogramm Kupfer,

2,90 Mark für 1 Kilogramm Weißing,

12,90 Mark für 1 Kilogramm Nickel,

2. für Bierkrugbedel und Bierglasbedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind,

8,00 Mark für 1 Kilogramm Zinn,

3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917 bzw. durch den Nachtrag Mo. 1700 A/2. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind,

12,00 Mark für 1 Kilogramm Aluminium.

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschläge, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.
Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. Mo. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebnahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a, b und c für freiwillig abgelieferte gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebnahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gegolten.

Gegenstände, für die kein anderer Uebnahmepreis festgesetzt ist, sowie Altkupfer sind zu den folgenden Preisen für das Kilogramm anzunehmen:

1,70 M für Kupfer, 1,00 M für Kupferlegierungen, 4,50 M für Nickel, 1,80 M für Nickellegierungen, 2,50 M für Aluminium, 2,00 M für Zinn (auch Stannitpapier), 0,40 M für Zinn und Blei (auch Bleisäureblei).

§ 18.**Inkrafttreten der Bekanntmachung.**

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.
Mainz, den 26. März 1918. 9193

Gouvernement der Festung Mainz.

Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Ent- eignung und Meldepflicht von Einrich- tungsgegenständen bzw. freiwillige Ab- lieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn. Vom 26. März 1918.

§ 4.**Beschlagnahme.**

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 und 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf verwiesen (siehe Fußnote *) 3. der Bekanntmachung).

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche gebrauchten und ungebrauchten Hingegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung einschließlich der Hingegenstände beschlagnahmt sind, auch wenn sie in der namentlichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegs-Werkstoff-Alliengeseilschaft, Abt. K. E., Berlin SW. 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfasst.

§ 5.**Enteignung.**

Die durch § 5 der Bekanntmachung entzogenen Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Wastes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärismus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der entzogenen Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

§ 6.**Meldepflicht.**

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfang verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergreift. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Meldungen sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unrichtig erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

§ 7.**Ablieferung.**

Die Ablieferungspläne für die Gegenstände der Reihe I sind völlig unabhängig von der Erfassbeschlagnahme (§ 3) und von der Ausbauhilfe (§ 9). Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selbst frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Bezug auf die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Befassung bis zur Erfassbeschlagnahme kann nicht erfordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Erfassbeschlagnahme und den Ausbau baldmöglichst herbeizuführen. Die Ablieferungspläne für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung Nr. Nr. 55) von Haustüren und von Korridortüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Rangschlössern, Rostetten usw.), werden vorerst noch belassen.

2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinen gehörenden Unterlagen (Rangschlösser, Rostetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).

3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern. Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinen und Fenstergriffen können die Beschlagteile belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer entzogneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebnahmepreis beantragt wird. Die Beschreibung muß dem Reichsgericht für Kriegswirtschaft die Bestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übergebenen Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abgeliefert, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspläufigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgebaut, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14). Die Kosten dieser Einziehung werden gegen den Uebnahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsvorfalls eingezogen.

§ 8.**Erfassbeschlagnahme.**

Die zurzeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Erfassbeschlagnahme auf das denkbar geringste Maß. Erfass soll deshalb nur insoweit beschlagnahmt werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die entzogenen Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß, und dann nur aus einem den Kriegsbedürfnissen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Erfassbeschlagnahme auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der laufenden Nummern 44, 45, 48, 49 und 55 wird Erfass auf Grund der erhaltenen Meldungen (§ 6) behördlich beschlagnahmt.

Für die Gegenstände der laufenden Nummern 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Aufbereitung der notwendigen Erfassstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Erfassstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Erfassbeschlagnahme gegen Zahlung der für die Erfassgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Erfass selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die entzogenen Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschlagnahmt Erfass in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Erfassgegenstände in Anspruch nimmt, muß sich Material zuweisen lassen, muß den ihm gebotenen Erfass annehmen. Die Einziehung der entzogenen Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Erfassstücke nicht aufgehalten werden.

§ 9.**Ausbau.**

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Uebung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbaubarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen zunächst selbst oder mit Hilfe von selbstbeschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewerkstelligen. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Bestellung von Ausbauhilfen zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

Der Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Nr. Nr. 55) selbst ausbauen, kann die dazugehörigen Unterlagen (Rangschlösser, Rostetten usw.) einweisen noch zurückbehalten (siehe zu § 7, Ablieferung).

Der zum Ausbau von Fenstergriffen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Nr. Nr. 49) bzw. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung, Nr. Nr. 55) die kostenlose Bestellung von Ausbauhilfen in Anspruch nimmt, muß auch den behördlich gelieferten Erfass belegen und die zu den entzogenen Gegenständen gehörenden Unterlagen (Rangschlösser, Rostetten usw.) folglich abliefern. Ihm werden jedoch für die Anbringung der Erfass-Türklinen mit den Erfass-Unterlagen und der Erfass-Fenstergriffe Kosten nicht berechnet, sofern er die Ausbau- und Anbringungsarbeiten zugunsten in einem Arbeitsgange erledigt.

Den Antragstellern auf Bestellung von Ausbauhilfen wird mitgeteilt werden, wann der Ausbau erfolgen wird. Die seitens der behördlichen Ausbaustelle mit dem Ausbau beauftragten Personen müssen sich ausweisen können. Der Besitzer oder sein Beauftragter hat die Ausbauarbeiten in jeder Weise zu fördern. Er ist verpflichtet, über die geleisteten Arbeiten eine Bescheinigung zu erteilen. Er erhält von der Ausbaustelle eine Ausbaubescheinigung über die ausgebauten Mengen.

Der kostenlose Ausbauhilfe in Anspruch genommen hat, muß bei der Ablieferung die Ausbaubescheinigung abgeben; er erhält für die ihm ausgebauten Mengen keine Ausbaubergütung.

Die Auszahlung der durch § 9 der Bekanntmachung festgesetzten Ausbaubergütung für den selbst ausgeführten Ausbau erfolgt bei der Ablieferung der Gegenstände.

§ 10.**Uebnahmepreis.**

Ist der Ablieferer mit dem festgesetzten Uebnahmepreis einverstanden, so erhält er den Uebnahmepreis möglichst sofort. Der Ablieferer kann eine Bescheinigung über den ausgezahlten Betrag verlangen.

Erfolgt aus irgendwelchen Gründen die Auszahlung des Uebnahmepreises nicht sofort, so erhält der Ablieferer einen Anerkennungsschein, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebnahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkennungsscheines wird der darin festgesetzte Betrag ausbezahlt, sobald die der sofortigen Auszahlung entgegenstehenden Gründe behoben sind.

Durch die Annahme der Zahlung oder des Anerkennungsscheines gilt das Einverständnis mit dem festgesetzten Uebnahmepreis als bindend ausgesprochen und die Geltendmachung weiterer Ansprüche, besonders auch die Inanspruchnahme des Reichsgerichts für Kriegswirtschaft, als ausgeschlossen.

Besitzer, die bei der Ablieferung erklärt haben, sich nicht mit dem Uebnahmepreis gemäß § 10 der Bekanntmachung zufrieden zu geben, erhalten nicht sofort Zahlung, sondern eine Dultung. Mit dieser ist ein Vordruck verbunden, auf dem die endgültige Bestimmung des Uebnahmepreises durch das Reichs-

